

Autor	Beitrag
<p><a href="#">OJ Neuss</a> 01.03.2006 12:21</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>im Rahmen hier laufender Schwarzarbeit-Owi-Verfahren müssen wir immer häufiger Mobilfunknutzer anhand der Nummer ermitteln. Die Auskunft wird bei manueller Anfrage z.B. bei Vodafone in Rechnung gestellt (mehr als 17,- €!!! pro Auskunft).</p> <p>Laut § 112 Abs. 2 Nr. 7 Telekommunikationsgesetz soll es auch eine automatisierte zentrale Abfragestelle geben, deren elektronische Auskunft im Schwarzarbeitsermittlungsverfahren kostenlos sein soll.</p> <p>Aber wie kommt man an diese Stelle?</p> <p>:help2:</p> <p>Jürgen Schmitz</p> <p>Den Beitrag hätte ich gerne ins Forum "stehendes Gewerbe allgemein" gesetzt. Ich muss halt noch lernen:wut: .</p>
<p><a href="#">Hans-Werner Niesen</a> 01.03.2006 13:39</p>	<p>Viele Grüße vom Kreis NE an die Stadt NE,</p> <p>§ 7 SchwarzArbG sagt dazu:</p> <p>Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit nach § 1, ist derjenige, der die Chiffreanzeige veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.</p> <p>:schimpf: das heißt, wenn Auskünfte, dann nur an den Zoll. Die Auskunftsrechte aus dem alten SchwArbG, hier § 4, bestehen für die Ordnungsbehörden nicht mehr.</p> <p>Zur Zeit bedeutet das, dass die 17 € weitergezahlt werden müssen.</p> <p>:)Hoffnung:</p> <p>Auf Initiative des Landes Niedersachsen wurde ein Änderungsgesetz zum SchwarzArbG in den Bundesrat eingebracht und dort auch schon verabschiedet.</p> <p>Danach soll wieder die unlautere Werbung für ein Handwerk ohne Handwerksrolleneintragung eine Owi werden, zudem soll auch die Werbung für ein Gewerbe ohne Gewerbeanzeige nach § 14 GewO eine Owi nach dem SchwarzArbG werden.</p> <p>In diesem Rahmen sollen auch wieder die unentgeltlichen Auskünfte über dann einzurichtende Auskunftsstellen erfolgen. Das Telekommunikationsgesetz soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Also abwarten.</p> <p>Viele Grüße von Erftaufwärts</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">OJ Neuss</a> 01.03.2006 14:38	<p>Hallo Kollege Niesen,</p> <p>da sieht man mal wieder: Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah!:D</p> <p>Also Fakt ist, die bereits im Gesetz verankerte Zentrale Auskunftstelle existiert bislang nicht.</p> <p>Bleibt dann mal abzuwarten, ob wir vor unserer Pensionierung deren Einrichtung noch erleben werden.</p> <p>Grüße Erftaufwärts und :danke:</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<a href="#">BE-DE</a> 01.03.2006 15:10	<p>:moin: :moin: von der Delme,            in Nds. gehen wir auch in Amtshilfe über die Polizei nach § 90 Abs. 3 + 4 TKG. Es klappt auch über die HWK mithilfe des § 7 Abs. 4 HWO.</p>
<a href="#">HWK_DD</a> 23.01.2007 18:07	<p>quote-----            Original von Behrens-Delmenhorst Es klappt auch über die HWK mithilfe des § 7 Abs. 4 HWO.            -----            Ich weiß, der Beitrag ist alt, aber es ist der §17(4) HandwO, nicht § 7 :wink:</p>
<a href="#">René Land</a> 23.01.2007 18:16	<p>Hallo HWK_DD und :willkommen: im Forum.</p> <p>Auch solche "späten" Korrekturen helfen weiter. Es zeigt wieder einmal, dass auch "alte" Beiträge gelesen werden.</p> <p>Anbei schnell noch der Link zur passenden Textstelle in der HwO  <a href="#">(§ 17 Abs. 4 HwO)</a></p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: